kettelhodt+partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB



"Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten."

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von kettelhodt+partner

Inhalt

S03

Jahresendspurt: Diese Tipps drücken die Einkommensteuer

S04

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Ab wann der abgesenkte Zinssatz von 1,8 % pro Jahr greift

S04

Gewerblicher Grundstückshandel: Wann beginnt die Gewerbesteuerpflicht?

S04

Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus

S04

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert

S04

Garantiezusagen von Händlern: Steuerrechtsausschuss gibt Praxistipp

S04

Pflegepauschbetrag in der Einkommensteuererklärung: Pflege muss persönlich, häuslich und unentgeltlich sein

S04

Berufsstart: Steuererklärung für Auszubildende kann sich lohnen

S05

Inflationsausgleichsprämie: Arbeitgeber können 3.000 € steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen

S06

Eltern aufgepasst: In welcher Höhe Sie Kita-Gebühren absetzen können

S06

Entlastung von Familien: Kindergeld, Freibeträge & Co. im Überblick

S07

Neue Regeln bei Schenkung- und Erbschaftsteuer erhöhen Steuern für Erben und Beschenkte



Weiterlesen



Topthema

Jahresendspurt: Diese Tipps drücken die Einkommensteuer

Auch wenn die entsprechende Steuererklärung erst im Jahr 2023 einzureichen ist: In den letzten Wochen des alten Jahres können Steuerzahler noch ein paar wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2022 zu senken:

Werbungskosten: Jedem Arbeitnehmer steht eine Werbungskostenpauschale zu, die das Finanzamt automatisch vom Arbeitslohn abzieht. Für das Jahr 2022 hat der Steuergesetzgeber die Pauschale rückwirkend von 1.000 € auf 1.230 € angehoben. Macht der Arbeitnehmer jedes Jahr konstant berufliche Kosten bis zur Höhe der Pauschale geltend, erzielt er keinen steuerlichen Mehrwert, da die Pauschale ohnehin gewährt wird. Es lohnt sich daher häufig, berufliche Kosten jahresweise zusammenzuballen, damit die 1.230-€-Grenze in einem Jahr übersprungen wird und in einem anderen Jahr dann der Pauschbetrag greift. Steuerzahler sollten noch vor Jahresende zusammenrechnen, ob ihre tatsächlich angefallenen Werbungskosten für 2022 den Pauschbetrag bereits erreicht haben bzw. übersteigen. Zu den Werbungskosten zählen die Pendlerpauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer (ab dem 21. Kilometer: 0,38 €), die Kosten für Arbeitsmittel, Berufskleidung und Fortbildungen sowie Gewerkschaftsbeiträge. Auch die Homeoffice-Pauschale von 6 € pro Tag im Homeoffice (maximal 1260 € pro Jahr, also 210 Tage) sollte nicht vergessen werden. Sind alle Kosten zusammengerechnet höher als der Pauschbetrag, können vor dem Jahreswechsel noch schnell beruflich veranlasste Anschaffungen getätigt und beispielsweise Computer, Schreibtisch oder Bürostuhl gekauft werden. Arbeitsmittel dürfen sogar "auf einen Schlag" im Zahlungsjahr abgesetzt werden, wenn sie nicht mehr als 800 € netto (952 € brutto) gekostet haben.

Außergewöhnliche Belastungen: Selbst getragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Medikamente und Brillen können als außergewöhnliche Belastungen abge-

rechnet werden. Bevor sich die Kosten steuermindernd auswirken, bringt das Finanzamt aber eine sogenannte zumutbare Belastung in Abzug. Weil die zumutbare Belastung jedes Jahr aufs Neue übersprungen werden muss, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten - genau wie Werbungskosten - möglichst jahresweise zusammenballen, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten haben Steuerzahler aber schon: Zunächst sollten sie sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die im Jahr 2022 bereits angefallen sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das Jahr bereits überschritten ist, können Steuerzahler noch schnell nachlegen und beispielsweise noch eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass 2022 bisher nur wenige oder noch gar keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, absehbare Kosten auf 2023 zu verschieben.

Handwerkerleistungen: Private Haushalte dürfen Lohnkosten für Handwerker mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt erkennt Lohnkosten bis 6.000 € pro Jahr an, der Steuerbonus beträgt also maximal 1.200 €. Eine Steuerersparnis kurz vor Jahresende ist drin, wenn Steuerzahler die Höchstbeträge für 2022 noch nicht komplett ausgeschöpft haben. In diesem Fall können sie vor Silvester noch offene Handwerkerrechnungen begleichen oder ausstehende Reparaturen in Auftrag geben und bezahlen. Sind die Höchstbeträge für 2022 bereits voll ausgeschöpft, sollten die Kosten möglichst auf das nächste Jahr verschoben werden.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

NEWSTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus



Zur Webseite

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert



Zur Webseite

Garantiezusagen von Händlern: Steuerrechtsausschuss gibt **Praxistipp**



Zur Webseite

Pflegepauschbetrag in der Einkommensteuererklärung: Pflege muss persönlich, häuslich und unentgeltlich sein



Zur Webseite

Berufsstart: Steuererklärung für Auszubildende kann sich lohnen



Zur Webseite

In Kürze

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Ab wann der abgesenkte Zinssatz von 1,8 % pro Jahr greift

Lange Zeit lag der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei 6 % pro Jahr. Im Juli 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass dieser Zinssatz ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Nach der mittlerweile erfolgten gesetzlichen Anpassung wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) abgesenkt. Wir erläutern die praktischen Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

Gewerblicher Grundstückshandel: Wann beginnt die Gewerbesteuerpflicht?

Für Gewerbebetriebe ist es erstrebenswert, möglichst schnell unter die Gewerbesteuerpflicht zu fallen, damit sie ihre Anlaufverluste gewerbesteuerlich absetzen können. Setzt die Steuerpflicht erst später ein, sind die Anlaufkosten nicht abziehbar, die später erzielten Gewinne müssen hingegen versteuert werden. Die Hürden für die Absetzbarkeit von Anlaufkosten sind bei der Gewerbesteuer allerdings recht hoch. Wir erklären, worauf es dabei ankommt.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr





Inflationsausgleichsprämie: Arbeitgeber können 3.000 € steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten seit Oktober 2022 eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € auszahlen. Der Gesetzgeber hat einen entsprechenden Freibetrag im Einkommensteuergesetz verankert, um einen Ausgleich für die allgemeinen Preissteigerungen zu schaffen.

Die Prämie kann nur zeitlich befristet bis zum 31.12.2024 ausgezahlt werden. Sie darf in einem Dienstverhältnis aber nur einmal gewährt werden. Hat ein Arbeitnehmer die Prämie also bereits im Jahr 2022 erhalten, darf er sie nicht erneut im Jahr 2023 oder 2024 beziehen. Zulässig ist es aber, den Betrag von 3.000 € in mehreren Teilbeträgen auszuzahlen (z.B. jeweils 1.500 € über zwei Jahre). Geht die Prämienzahlung erst im Januar 2025 auf dem Konto des Arbeitnehmers ein, ist sie lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse, darf die Inflationsausgleichsprämie mehrfach bezogen werden. Sie muss in jedem Fall aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, um steuer- und sozialabgabenfrei zu bleiben. Der Arbeitgeber darf also nicht den regulären Lohn des Arbeitnehmers herabsetzen und die Minderung dann im Anschluss als steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie auszahlen.

Hinweis: Für die Steuer- und Abgabenfreiheit genügt es, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht - zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahrenEntdecken Sie mehr

ZAHLUNGSTERMINE

Januar | Februar 2023

Dienstag, 10.01.2023 (13.01.2023*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 27.01.2023

Sozialversicherungsbeiträge

Freitag, 10.02.2023 (13.02.2023*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 15.02.2023 (20.02.2023*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Freitag, 24.02.2023

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Eltern aufgepasst: In welcher Höhe Sie Kita-Gebühren absetzen können

Besucht Ihr Kind eine Kita oder einen Kindergarten, so können Sie als Eltern zwei Drittel der Betreuungskosten als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers müssen allerdings gegengerechnet werden. Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist unter anderem, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

Entlastung von Familien: Kindergeld, Freibeträge & Co. im Überblick

Kinder bereichern das Leben, kosten aber auch Geld. Zum Glück greift der Staat Eltern mit steuerlichen Vergünstigungen unter die Arme. Wenn ein Steuerjahr zu Ende geht, ist das für den Einkommensteuerzahler eine gute Gelegenheit zu rekapitulieren, was genau ihm eigentlich zusteht und ob sich dies in seiner kommenden Steuererklärung abbilden lässt. Wir fassen für Sie die wichtigsten Regelungen im Überblick zusammen.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr





Neue Regeln bei Schenkung- und Erbschaftsteuer erhöhen Steuern für Erben und Beschenkte

02.12.2022: Der Bundestag hat das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) verabschiedet, über das bereits am 14.10.2022 erstmals beraten worden ist. Am 16.12.2022 ist die Zustimmung durch den Bundesrat geplant, ein Termin für die Verkündung ist noch offen. Vor allem die Anpassungen der Vorschriften der Grundbesitzbewertung sorgen für Aufregung. Sie werden nämlich zu einer Erhöhung der Schenkung- und Erbschaftsteuer ab 2023 führen.

Anpassung des Sachwertfaktors

Laut Bewertungsgesetz (BewG) sollen Ein- und Zweifamilienhäuser nach dem Vergleichswertverfahren bewertet werden. § 183 Bewertung im Vergleichswertverfahren besagt: "(1) Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke)."

Liegen diese Daten nicht vor, findet bei Ein- und Zweifamilienhäusern häufig das Sachwertverfahren Anwendung. Im Sachwertverfahren wiederum wird der sogenannte Sachwertfaktor genutzt – und steht der nicht zur Verfügung, werden Wertzahlen genutzt, die durch das BewG festgelegt sind.

Je nach Lage (und damit Begehrtheit) einer Immobilie sollen die Wertzahlen angehoben werden, um das aktuelle Marktniveau widerzuspiegeln. Lag der Sachwertfaktor bei einer Immobilie in bester Lage zuvor zwischen 1,0 und 1,4, liegt er in der aktuellen Beschlussempfehlung zwischen 1,3 und 1,8.

Beispielrechnung Einfamilienhaus

Mit einem Grundstück von 500 m², bei einem Bodenrichtwert von 500 Euro und einem vorläufigen Sachwert von 950.000 Euro.

Schenkung im Jahr 2022

bei einer Wertzahl von 0,9

Boden: 500 x 500 = 250.000 Euro

Gebäude: 700.000 Euro

vorläufiger Sachwert = 950.000 Euro Sachwert: 950.000 x 0,9 = 855.000 Euro

Schenkungssteuer Sohn/Tochter bei Steuerklasse 1:855.000

x 19 % = 162450 Euro

Schenkung im Jahr 2023

bei einer Wertzahl von 1,3

Boden: 500 x 500 = 250.000 Euro

Gebäude: 700.000 Euro

vorläufiger Sachwert = 950.000 Euro Sachwert: 950.000 x 1,3 = 1.235.000 Euro

Schenkungssteuer Sohn/Tochter bei Steuerklasse 1

1.235.000 x 19 % = 234650 Euro

Im Jahr 2023 würde eine Schenkung somit eine Mehrbelastung von 72.200 Euro mit sich bringen.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft Bahnhofstr. 39 21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0 Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... dass es Klaviere für Linkshänder gibt?

Noch immer haben es Linkshänder im Alltag schwerer. Fast alles ist auf Rechtshänder ausgerichtet: Beispielsweise Maschinen in der Industrie, der Auslöser am Fotoapparat oder die Handbremse im Auto. Auch ist die Laufrichtung in Supermärkten meist links herum, da Rechtshänder leichter nach links um die Kurven fahren – und beim Klavier sind die hohen Töne rechts, die tiefen links. Bei Rechtshändern spielt die linke Hand mehr die Begleitung, die rechte die Melodie. Linkshänder spielen die Melodie jedoch leichter, melodischer und auch gefühlvoller mit der linken Hand, so ein ungarischer Klavierlehrer, der einen Klavierbauer dazu gewann, ein Linkshänderklavier zu bauen. Die Tasten spiegelverkehrt anzuordnen, war einfach. Kompliziert war, die Gussplatte im Inneren des Klaviers spiegelverkehrt herzustellen.

Aber fast noch wichtiger als die gespiegelte Tastatur sind die passenden Noten. Denn da auf dem Linkshänderklavier die hohen Töne links auf der Tastatur liegen – die tiefen Töne entsprechend rechts –, verschieben sich die schwarzen Tasten für die Halbtöne. Und so schreibt der Klavierlehrer die Noten entsprechend um. Ob die "normalen" Klaviere Linkshänder benachteiligen, sind sich die Fachleute nicht einig. Denn beim Klavierspielen, so argumentieren viele Musiklehrer, würden beide Hände gleiche Aufgaben haben und deshalb sei eine Notwendigkeit der Umstellung auf linkshändiges Klavierspielen nicht nötig. Beim Erlernen des Klavierspielens ist nur zu berücksichtigen, dass beim Linkshänder die linke Hand schneller lernt und mit der rechten Hand länger geübt werden muss.

DISCLAIMER